Landgericht Würzburg

Az.: 11 O 1741/18 UWG





In dem Rechtsstrelt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Antragsgegnerin -

wagen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch

erlässt das Landgericht Würzburg - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Selpel, den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller und den Richter am Landgericht Dr. Diehm Indem einstweiligen Verfügungsverfahren wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung am 13.09.2018 folgenden

Beschluss

- Der Antragsgegnerin wird untersagt, für ihre berufliche Tätigkeit als Rechtsenwältin die unverschlüsselte Homepage ohne Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO 2016/679) vom 27.04.2016 in deren Geltungsbereich zu betrelben.
- II. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, sowie die Verhängung einer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
- IV. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

11 D 1741/18 UWG

- Seite 2 -

V. Der Streitwert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich hier aus § 14 Abs. 2 UWG (Begehungsort, filegender Gerichtsstand bezüglich des Internets) und nicht aus § 32 ZPO wie von Antragstellerseite angegeben.

Gem. § 8 Abs. 3 UWG ist der Antragsteller aktiv legitimiert die beanstandeten Gesetzesverstöße geltend zu machen. Es besteht das erforderliche Wettbewerbsverhältnis aufgrund der Möglichkeit als Rechtsanwalt bundesweit tätig zu werden.

Die erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das rechtsverletzende Verhalten Indizliert. Somit ist der Verfügungsanspruch gegeben.

Ein Verfügungsgrund ist bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen gem. § 12 Abs. 2 UWG Indizliert. Es besteht damit eine widerlegliche tatsächliche Vermutung der Dringlichkelt. Nach Aufforderung des Gerichts hat der Antragsteller zudem glaubhaft gemacht, dass er innerhalb der von der Rechtssprechung angenommenen Monatsfrist erst von den Verstößen Kenntnis

erlangt hat und dass somit keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit durch zu langes Zuwarten vorliegt.

Dem Antrag konnte lediglich nicht dahingehend entsprochen werden, der Antragsgegnerin eine vom Gericht festzusetzende Vertragsstrafe anzudrohen. Der Antragsgegnerin sind vielinisht für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das erlassene Verbot die in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen.

Das Gericht hat die einstweilige Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung erlassen, § 937 Abs. 2 ZPO. Eine Schutzschrift wurde im übrigen nicht hinterlegt:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung wurde gemäß § 3 ZPO vorgenommen, wobei den Angaben der Antragstellerseite insoweit gefolgt wurde.

gez.

Seipel

Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Diehim

Richter am Landgericht